

Geht an: Vorstandsmitglieder
Leiter der Ressorts und Arbeitsgruppen

Als Ergänzung der Statuten wurde das nachstehende Reglement am 29. Juli 1974 resp. dessen Aenderung am 22. Mai 1978 vom Vorstand genehmigt und in Kraft gesetzt:

1. Der Vorstand

1.1 Der Vorstand entscheidet über folgende Geschäfte:

- Alle Anträge an die BO
- Abgrenzung der Ressorts untereinander
- Zuteilung von neuen Problemen und Arbeitsgruppen an die Ressorts
- Wahl des Vize-Präsidenten
- Bestimmung von Personen als Kontaktstellen zu Gemeindeorganen
- Aenderung des Geschäftsreglementes
- Erarbeitung von längerfristigen Konzepten, die verschiedene Ressorts tangieren
- Festlegen einer gemeinsamen Haltung nach Aussen

1.2 Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand einen Nachfolger ad interim innerhalb des Vorstandes.

1.3 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid. Das Quorum ist erreicht, wenn 50 % plus ein weiteres Mitglied des Gesamtvorstandes anwesend sind.

2. Der Präsident

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Repräsentation des BV gegen Aussen
- Post-Triage durch die Sekretärin mit Kopie an den Präsidenten
- Begrüssung der Neuzuzüger
- Leitung der Vorstandssitzungen

3. Der Ressortleiter

3.1 Der Ressortleiter bearbeitet alle Fragen, die in seinen Verantwortungsbereich fallen.

3.2 Er bestimmt seinen Stellvertreter binnen 2 Monaten nach Amtsantritt innerhalb der Vorstandsmitglieder.

3.3 Ressortleiter sollten in der Regel nur auf Ende des Geschäfts-

jahres demissionieren.

- 3.4 Er ist verantwortlich für die Information innerhalb seines Ressorts, d.h. unter den Arbeitsgruppen und - in grundsätzlichen Fragen - an Vorstand und/oder Präsidenten.
- 3.5 Er erarbeitet zu Handen des Vorstandes mit Hilfe der Arbeitsgruppen einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Ressorts und erstellt ein Jahresprogramm mit Budget.
- 3.6 Routinebriefe seines Ressorts kann er allein unterschreiben. Er kann diese Befugnis auch delegieren. Grundsatzbriefe sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 3.7 Die finanziellen Kompetenzen sind in den "Richtlinien für den Zahlungsverkehr" vom 8. Juli 1974 festgelegt.

4. Die Arbeitsgruppe

- 4.1 Jede Arbeitsgruppe ist einem Ressort zugeteilt.
- 4.2 Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.
- 4.3 Auf Verlangen der Arbeitsgruppe muss, in allen anderen Fällen kann, der Ressortleiter an den Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen.
- 4.4 Bei Unstimmigkeiten mit dem Ressortleiter kann die Arbeitsgruppe den Gesamtvorstand direkt anrufen. Sie nimmt an der entsprechenden Sitzung mit einer Abordnung beratend teil.
- 4.5 Die finanziellen Kompetenzen sind in den "Richtlinien für den Zahlungsverkehr" vom 8. Juli 1974 festgelegt.

5. Die Vertreter in der BO und in anderen Organen

- 5.1 In die BO und S+I nehmen zwei Vorstandsmitglieder ständig Einsitz. Sie werden vom Gesamtvorstand gewählt. Daneben können an jeder Sitzung jene Ressortleiter oder deren Vertreter teilnehmen, deren Ressort durch ein gewichtiges Traktandum tangiert wird.
- 5.2 In die SF nimmt der Ressortleiter für Siedlungsfragen ständigen Einsitz. Ein weiteres Mitglied wird durch den Vorstand gewählt.

- o -